



**MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE**

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

**Infoletter April 2014**

Drucken



### **Sehr geehrte Damen und Herren,**

diesen Monat informieren wir Sie über ein BFH-Urteil zur Einschränkung der Pflicht des Unternehmers, Umsatzsteuer vorzufinanzieren sowie über ein Urteil zu den Anforderungen an die Rechnung für Zwecke des Vorsteuerabzugs, wenn die abgerechnete Leistung identifiziert wird, indem die Rechnung auf andere Unterlagen verweist.

Wir wünschen eine informative Lektüre!

Ihre  
Möllenhoff Rechtsanwälte

---

Möllenhoff Rechtsanwälte  
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff  
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46  
48143 Münster  
Tel.: +49 251-85713-0  
Fax.: +49 251-85713-10

Email: [info@ra-moellenhoff.de](mailto:info@ra-moellenhoff.de)

### **Unsere Themen**

Umsatzsteuer: Einschränkung der Pflicht zur Vorfinanzierung

Anforderungen an die Rechnungserstellung (Umsatzsteuer)

### **Umsatzsteuer: Einschränkung der Pflicht zur Vorfinanzierung**

Der BFH hat am 24.10.2013 entschieden, dass Unternehmer nicht verpflichtet sind, Umsatzsteuer über mehrere Jahre vorzufinanzieren. Der Streitfall betraf einen Bauunternehmer, für dessen Leistungen Gewährleistungsfristen von zwei bis fünf Jahren bestanden. Die Kunden waren vertraglich bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zu einem Sicherheitseinbehalt von 5 bis 10% der Vergütung berechtigt. Der Kläger hätte den Einbehalt nur durch Bankbürgschaft abwenden können, war aber nicht in der Lage, entsprechende Bürgschaften beizubringen.

Das Finanzamt und das Finanzgericht sahen den Kläger im Rahmen der Sollbesteuerung als verpflichtet an, seine Leistung auch im Umfang des Sicherheitseinhalts zu versteuern. Eine Uneinbringlichkeit liege entsprechend bisheriger Rechtsprechung nicht vor, da die Kunden keine Mängelansprüche geltend gemacht hätten.

Die Revision des Klägers hatte vor dem BFH Erfolg.

Umsatzsteuerrechtlich müssen Unternehmer im Rahmen der sog. Sollbesteuerung ihre Leistungen bereits für den Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung versteuern. Dies gilt unabhängig davon, ob der Unternehmer zu diesem Zeitpunkt die ihm zustehende Vergütung – bestehend aus Entgelt und Steuerbetrag – bereits vereinnahmt hat. Die Vorfinanzierung der Umsatzsteuer entfällt nach § 17 UStG erst dann, wenn der Unternehmer seinen

Entgeltanspruch nicht durchsetzen kann. Anders ist es bei der sog. Istbesteuerung. Dort werden solche Liquiditätsnachteile von vornherein dadurch vermieden, dass der Steueranspruch erst für den Voranmeldungszeitraum der Entgeltvereinnahmung entsteht. Zur Istbesteuerung sind allerdings nur kleinere Unternehmen und nicht bilanzierende Freiberufler berechtigt.

Im vorliegenden Fall soll der Unternehmer nach Auffassung des BFH mit der Umsatzsteuer als indirekter Steuer nicht belastet werden. Mit diesem Charakter der Umsatzsteuer sei eine Vorfinanzierung für einen Zeitraum von mehreren Jahren nicht zu vereinbaren. Darüber hinaus sieht es der BFH als erforderlich an, im Verhältnis von Soll- und Istbesteuerung den Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren. Daher sei von einer Steuerberichtigung nach § 17 UStG bereits für den Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung auszugehen. BFH V R 31/12 vom 24.10.2013 (Erscheinungsdatum: 05.02.2014)

Vorinstanz: FG Münster, Urt. v. 07.08.2012 - 15 K 4101/09 U

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Thomas Weiß (tweiss@ra-moellenhoff.de)

### **Anforderungen an die Rechnungserstellung (Umsatzsteuer)**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einer Entscheidung vom 16.01.2014 – V R 28/13 – entschieden, dass zur Identifizierung einer abgerechneten Leistung in der Rechnung auf andere Geschäftsunterlagen verwiesen werden kann, ohne dass diese Unterlagen der Rechnung beigelegt sein müssen.

Hintergrund ist, dass zum Vorsteuerabzug berechtigt nur derjenige ist, der eine Rechnung im Sinne der §§ 14, 14a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) besitzt, in der unter anderem der Umfang und die Art der sonstigen Leistung angegeben ist. Die Leistungsbeschreibungen sind erforderlich, damit die Finanzverwaltung die rechtmäßige Erhebung der Umsatzsteuer überprüfen kann. Im zu entscheidenden Fall wurde in Rechnungen auf verschiedene Vertragsunterlagen verwiesen, die zur Beschreibung der erbrachten Dienstleistungen dienen sollten. Die Vertragsunterlagen waren den Rechnungen nicht beigelegt, so dass das Finanzamt (FA) daher den Vorsteuerabzug versagte. Das damit zunächst befasste Finanzgericht (FG) bestätigte diese Auffassung, da es nach Ansicht des FG in den Rechnungen an einer hinreichenden Leistungsbeschreibung für die erbrachten Dienstleistungen fehle und daran auch die Bezugnahme auf bestimmte Vertragsunterlagen nichts ändere. Die Vertragsunterlagen seien den Rechnungen auch nicht beigelegt worden. Der BFH folgte der Ansicht des FG nicht. Aus Sicht des BFH muss eine Rechnung Angaben tatsächlicher Art enthalten, die die Identifizierung der abgerechneten Leistungen ermöglicht, wobei zur Identifizierung der abgerechneten Leistungen andere Geschäftsunterlagen herangezogen werden können. Aus Sicht des BFH sei Voraussetzung lediglich, dass die Rechnung selbst auf diese anderen Unterlagen verweise und sie eindeutig bezeichne. Ein Erfordernis, diese Vertragsunterlagen beizufügen, existiere nicht. Es ist ausreichend, wenn die Vertragsunterlagen grundsätzlich existieren. Insofern müssen das FA und das FG ordnungsgemäß in Bezug genommene Vertragsunterlagen bei der Überprüfung der Leistungsbeschreibung berücksichtigen. Die Entscheidung zeigt wieder einmal, dass durchaus auch strenge formale Erfordernisse im Rahmen des Umsatzsteuergesetzes im Einzelfall in anderer Form erfüllt werden können. Erfreulicherweise trägt die Entscheidung zumindest in diesem Bereich zur Praktikabilität bei. Dennoch sind formale Anforderungen ein steter Gegenstand von Diskussionen. Man sieht dies beispielsweise am durchaus fragwürdigen § 17a UStDV (Stichwort „Gelangensbestätigung“). Es bleibt daher weiterhin spannend! Sollten auch Sie umsatzsteuerliche Fragestellungen haben, können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden.

Verfasser: Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Heiko Panke (hpanke@ra-moellenhoff.de)

so klicken Sie bitte [hier](#).